



Antrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Franz Bergmüller** und **Fraktion (AfD)**

Keine Fortsetzung des Unrechtes über das Hausrecht: Sonderregeln an Hochschulen und Forschungseinrichtungen untersagen, die über die geltende Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über den Verordnungsweg klarzustellen, dass an öffentlichen Hochschulen in Bayern Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus, die über die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen, nicht länger angewandt werden dürfen.

Dabei ist von der Staatsregierung dafür zu sorgen, dass weder Studenten noch Lehrkräfte oder Besucher über das Hausrecht dazu gezwungen bzw. durch freiwillige Selbstverpflichtungen genötigt werden, eine Maske zu tragen, sich testen zu lassen bzw. eine andere Form der Zutrittsvoraussetzung zu erfüllen, sofern eine solche Maßnahme nicht zum Schutz vulnerabler Gruppen (etwa in hochschuleigenen Krankenhäusern) in der derzeitigen Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehen ist.

Begründung:

Obwohl seit Erlass der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 1. April 2022 die Maskenpflicht nur noch im öffentlichen Personennahverkehr und in Einrichtungen gilt, in denen vermehrt immungeschwächte Menschen verkehren – etwa in Arztpraxen, Krankenhäusern, Ambulanzen, Pflegeheimen usw. – besteht in vielen staatlichen Behörden, Institutionen und Bildungseinrichtungen weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder einer FFP2-Maske.

Selbst Testpflichten für Ungeimpfte, Genesene und sogar für Geimpfte blieben seither in einigen Behörden und Einrichtungen des Freistaates nach dem 1. April 2022 weiterhin in Kraft.

Ein Beispiel für die weitere Anwendung strengerer Maßnahmen, die über die Bestimmung der aktuellen Verordnung hinausgehen, ist die Ludwig-Maximilians-Universität in München.¹ Hier werden Studenten und Besucher weiterhin zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Für alle Lehrkräfte und diejenigen, die die LMU im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit aufsuchen, gilt lediglich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Hochschulleitung weist zwar auf die begrenzte zulässige Tragedauer von FFP2-Masken hin, bietet eine arbeitsschutzrechtliche Beratung jedoch nur für Beschäftigte und nicht für Studenten an.

Der offizielle Hinweis auf die zulässige Tragedauer von FFP2-Masken entbindet nicht von der Haftung für eventuell auftretende gesundheitliche Schäden. Denn es ist im Alltag des Universitätslebens nicht davon auszugehen, dass Studenten die erforderlichen

¹ https://www.lmu.de/de/die-lmu/informationen-zum-corona-virus/allgemeine-informationen-und-hinweise/index.html#st_img_text_master_5, abgerufen am 9. Mai 2022

Pausen überhaupt einhalten können. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, da damit eine Vitalfunktion eingeschränkt wird.

Die weiterbestehende Maskenpflicht ist daher als empfindliches Übel zu werten und wird in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Schadensersatzforderungen gegen die Hochschulen führen, die sie verordnet haben. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Hochschulleitung das Tragen von Masken bei „offenem Umgang mit Gefahr-, Bio- und radioaktiven Stoffen“ verbietet. Damit wird eingestanden, dass das Tragen von Masken zu einer physiologischen und kognitiven Beeinträchtigung führen kann.

Auch in anderen bayerischen Hochschulen gelten vergleichbare Regelungen. Die Staatsregierung ist aufgefordert, weiteren gesundheitlichen Schaden von Studenten, Beschäftigten und Besuchern abzuwenden und über den Verordnungsweg ein Fortbestehen von Regelungen zu verbieten, die über die aktuellen Bestimmungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen.